



Regierungsrat

Luzern, 11. September 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 397

Nummer: A 397
Protokoll-Nr.: 975
Eröffnet: 11.09.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Reusser Christina und Mit. über den Auszahlungsstopp der individuellen Prämienverbilligung (IPV) (A 397)

Zu Frage 1: Gemäss kantonalem Recht handelt der Regierungsrat offenbar nicht rechtswidrig, erfüllt aber die Vorgaben des Bundesrechtes nicht. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Unklaren rechtlichen Situation. Welches Recht (Bundesrecht oder kantonales Recht) ist übergeordnet und geht damit vor? Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Situation zu klären?

a) Ohne Zweifel geht das Bundesrecht dem kantonalen Recht vor. Der Kanton Luzern hat bei der Prämienverbilligung für das Jahr 2017 die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) eingehalten. Die Prämien für Personen, die Ergänzungsleistungen und wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, wurden definitiv verbilligt. Die entsprechenden Beträge wurden den Krankenkassen Ende November 2016 mitgeteilt. Damit wurde bei diesen Personengruppen auch die Vorschusspflicht gemäss Artikel 65 Absatz 3 KVG eingehalten.

b) Da für das Jahr 2017 ein definitiver Voranschlag fehlt, konnte die Anspruchsberechtigung auf Prämienverbilligung der übrigen Personengruppen (Kinder, junge Erwachsene in Ausbildung und übrige Erwachsene) noch nicht festgestellt werden. Der Anspruch wurde für diese Zeit lediglich provisorisch berechnet. 75 Prozent des provisorisch errechneten Betrages wurden anfangs Februar 2017 für die Monate Januar bis September ausbezahlt (§§ 2 und 2a Prämienverbilligungsverordnung; SRL Nr. 866).

Es trifft nicht zu, dass die Kantone verpflichtet sind, die Prämienverbilligung auch dann vorzuschüssen, wenn der Anspruch noch nicht definitiv überprüft und die Anspruchsberechtigung noch nicht endgültig festgestellt ist. Wie wir bereits in unserer Antwort zur Motion M 255 von Helen Schurtenberger ausführten, bestimmt Artikel 65 Absatz 3 Satz 2 KVG, dass die Kantone nach Feststellung der Bezugsberechtigung dafür zu sorgen haben, dass die Prämienverbilligung so ausgerichtet wird, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Artikel 65 Absatz 3 KVG ist damit nicht anwendbar, wenn die Anspruchsberechtigung noch nicht überprüft werden kann. Deshalb kann noch nicht gesagt werden, ob und wieviel Prämienverbilligung jemand definitiv zugute hat.

Für die zweite Budgetdebatte beantragen wir Ihrem Rat eine Reduktion der für die Prämienverbilligung verfügbaren Mittel. Folgt Ihr Rat diesem Antrag, werden nach der Session vom 11./12. September 2017 die Einzelheiten des Anspruchs auf Verbilligung der Prämien für

Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung und für die übrigen Erwachsenen in der Prämienverbilligungsverordnung neu festgelegt und im Einzelfall neu berechnet werden müssen. Erst dann wird die Anspruchsberechtigung feststehen.

Damit hat der Kanton Luzern auch bei der Prämienverbilligung für Kinder, junge Erwachsene in Ausbildung und übrige Erwachsene das Krankenversicherungsgesetz eingehalten.

Zu Frage 2: Welche Möglichkeiten haben Betroffene, ihren Rechtsanspruch gemäss Bundesgesetz durchzusetzen?

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, wird die Ausgleichskasse Luzern (AKLU) den Anspruch auf Prämienverbilligung nach Vorliegen des definitiven Voranschlags für das Jahr 2017 im Einzelfall neu berechnen und den betreffenden Personen eine Verfügung zustellen (§ 17 Abs. 1 Prämienverbilligungsgesetz, PVG; SRL Nr. 866). Ist jemand mit dieser neuen Verfügung nicht einverstanden, kann er bei der AKLU Einsprache erheben (§ 22 Abs. 1 PVG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]; SR 830.1). Gegen den Einspracheentscheid der AKLU ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht Luzern als Kantonales Versicherungsgericht gegeben (§ 22 Abs. 1 PVG i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 57 ATSG).

Zu Frage 3: Welche Massnahmen und / oder Vorschläge hat der Regierungsrat, um die gebundenen Kosten der Prämienverbilligung den Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern vorzuschüssen?

Die einzelnen Kriterien für die Berechnung der Prämienverbilligung für Kinder, junge Erwachsene in Ausbildung und die übrigen Erwachsenen hängen von den verfügbaren Mitteln ab (§ 7 Abs. 3 PVG). Es handelt sich damit nicht um gebundene Ausgaben. Obwohl der Kanton für das Jahr 2017 kein Budget hat, haben wir bei der Prämienverbilligung an diese Personengruppe alles getan, was aus unserer Sicht vertretbar war. Auch haben wir die Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes eingehalten.

Zu Frage 4: Wie hoch schätzt der Regierungsrat die zusätzlichen Kosten ein, welche durch den hohen administrativen Aufwand seines gewählten Vorgehens entstehen?

Die zusätzlichen Kosten entstehen vorab durch den budgetlosen Zustand, welchen der Regierungsrat nicht wollte. Auch die Ablehnung der beantragten Steuerfusserhöhung hat einen Zusatzaufwand verursacht. Zudem hat die Exekutive dieses Vorgehen nicht gewählt, sondern es ergibt sich aus den Vorgaben des Gesetzgebers. Richtig ist, dass mit dem gewählten Vorgehen die Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes, des kantonalen Prämienverbilligungsgesetzes sowie des Finanzrechts eingehalten werden konnten.

Der Mehraufwand bei der Ausgleichskasse dürfte einige Hunderttausend Franken betragen und ist durch den Kanton und die Gemeinden hälftig zu finanzieren. Auch LUSTAT und dem Gesundheits- und Sozialdepartement dürfte ein erheblicher Mehraufwand entstanden sein. Auch die Krankenkassen und allenfalls die Gemeinden hatten aufgrund des andauernden budgetlosen Zustands und der abgelehnten Steuererhöhung einen Mehraufwand.

Zu Frage 5: Wie hat sich das Verhältnis zwischen dem eidgenössischen und kantonalen Anteil an der Finanzierung der Prämienverbilligung in den letzten 10 Jahren verändert?

Die Bundesbeiträge und die Beiträge von Kanton und Gemeinden sind aus untenstehender Tabelle ersichtlich. Für 2017 sind die Zahlen gemäss Budgetantrag in B 63a aufgeführt.

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bund*	84.2	86.1	93.7	100.4	102.2	104.3	107.3	112.6	118.3	125.5
Kanton/Gemeinden*	70.6	63.1	72.2	68.9	69.1	72.9	53.7	48.6	49.1	34.1
Total*	154.8	149.2	165.9	169.3	171.3	177.2	161.0	161.2	167.4	159.6
Anteil Kanton und Gemeinden in Prozent	45.6	42.3	43.5	40.7	40.3	41.4	33.3	30.2	29.3	21.4

* Beträge in Mio. Franken